

**Vertrag zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Entnahmestellen im
Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) mit elektrischer Energie**

zwischen

Muster

Musterstraße 20, 00000 Muster

- Netzkunde -

und

SWM Netze GmbH

Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg

- Netzbetreiber -

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Netzkunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2. Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Der Netzbetreiber erbringt die Leistung „Netznutzung“ für sein Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt der Netzbetreiber direkt oder indirekt die erforderlichen Systemdienstleistungen und deckt Netzverluste ab.
- 1.3. Die Entnahmestellen, für die die Netznutzung in Anspruch genommen wird, sind in der **Anlage 1 „Entnahmestellen des Netzkunden“** aufgeführt. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der Entnahmestellen nach Maßgabe dieses Vertrages.
- 1.4. Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

2. Voraussetzung der Netznutzung

- 2.1. Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber.
Der Netzkunde kann Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer sein.
- 2.2. Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen einem Lieferanten und dem Netzkunden zu regeln. Der Netzkunde versichert bei seiner Anmeldung für die Netznutzung, dass ab Beginn seiner Zuordnung zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netzkunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Netzkunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 2.3. Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen des Netzkunden in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Netzkunde teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen des Netzkunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Netzkunde benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

3. Lieferantenwechsel/Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- 3.1. Der Netzkunde meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen, die in diesen Vertrag einbezogen werden sollen, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Netzkunde gibt dabei insbesondere an, ob an der Entnahmestelle Energie für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG bezogen wird. Die An- und Abmeldung der Entnahmestellen zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 3.2. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA.

Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach der vorgenannten Regelung in Ziffer 3.2. Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 3.2. Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

3.3. Der Netzkunde teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung zu einem Bilanzkreis unter Angabe der erforderlichen Daten in den in GPKE vorgesehenen Datenformaten mit.

3.4. Der Netzbetreiber bestätigt dem Netzkunden nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE seine dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten (angemeldeten bzw. abgemeldeten) Entnahmestellen.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Netzkunden verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung von Entnahmestellen wird der Netzbetreiber begründen.

3.5. Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestellen anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar sind. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestellen unwirksam.

3.6. Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Sofern der Netzkunde einen Anspruch auf Ersatzbelieferung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Netzkunden dem Bilanzkreis des Grundversorgers, der die Ersatzversorgung übernimmt, zu, wenn die Voraussetzungen für die Ersatzversorgung gegeben sind.

3.8. Hat der Netzkunde keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gemäß § 38 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestellen des Netzkunden zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Netzkunde ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestellen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestellen vom Netz zu trennen.

3.9. Der Netzkunde kann sich zur Abwicklung der Netznutzung eines Dritten, insbesondere des Lieferanten, bedienen, der berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen den Netzkunden Erklärungen abzugeben und Erklärungen des Netzbetreibers zu empfangen. Der Netzkunde teilt dem Netzbetreiber mit, wenn er seinem Lieferanten diese Aufgaben überträgt. Die Verantwortlichkeit des Netzkunden für die Erfüllung dieser Pflichten bleibt unberührt.

4. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

4.1. Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Strom-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh wird der Netzbetreiber auf eine fortlaufende registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verzichten, es sei denn der Netzkunde beantragt den entgeltlichen Einbau einer solchen ¼-Stunden-Leistungsmessung.

4.2. Bei Entnahmestellen, die keine Lastgangzählung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile. Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des analytischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Netzkunde steht dafür ein, dass der Lieferant den gesamten Bedarf des Netzkunden auf der Basis von diesen Lastprofilen deckt.

- 4.3. Für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung ordnet der Netzbetreiber das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Netzkunden steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Die Details zur Anpassung der Jahresverbrauchsprognosen und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 3 „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden“**. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Netzkunde gemeinsam die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anpassen.
- 4.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

5. Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 5.1. bis 5.6.; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 5.7. in jedem Fall Anwendung.

- 5.1. Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Netzkunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie verbleiben in seinem Eigentum. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 5.2. Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten an den Netzkunden einmal pro Monat, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.
Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Netzkunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages.
- 5.3. Für die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung beim Netzkunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos.
Bei Nichtfertigstellung gehen die Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Netzkunden, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerungen zu vertreten.
Ist an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet worden, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z.B. ein GSM-Modem) beim Netzkunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Die zusätzlichen Kosten gemäß Preisblatt Anlage 2 trägt der Netzkunde, es sei denn, der Netzbetreiber hat die nicht fristgerechte Einrichtung zu vertreten.
- 5.4. Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzkunden selbst im rollierenden Verfahren abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Netzkunden, bei Beendigung des Vertrages zur Netznutzung oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 5.5. Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und die Abrechnung gemäß Preisblatt **Anlage 2** in Rechnung gestellt. Diese Entgelte beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Daten, die für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevant sind.

Beauftragt der Netzkunde oder der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.

- 5.6. Der Lieferant und der Netzkunde können zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen soweit in Ziffer 5.7. a. nichts anderes festgelegt ist.
- 5.7. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a. Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 Stunden ein Interpolations- und bei größer 2 Stunden ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 5.8. Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 5.7. Anwendung.

6. Datenaustausch, Datenverarbeitung

- 6.1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 6.2. Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 4.2. teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Netzkunden erforderlichen Daten spätestens 28 Tage nach Sollablesetermin mit. Bei Lastgangkunden teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden die Daten für die Verbrauchsabrechnung bis zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats mit.
- 6.3. Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungs- bzw. Energiewerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Netzkunden. Der ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.

Wenn Einwände bestehen, hat der Netzkunde dem Netzbetreiber dies fristgerecht, spätestens bis zum letzten Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats anzuzeigen. Unterlässt der Netzkunde die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt.

Einzelheiten sind in **Anlage 4 „Datenaustausch“** geregelt.

- 6.4. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

7. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 7.1. Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten und über alle Entnahmestellen des Netzkunden saldierte elektrische Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Bei Anwendung des analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber lediglich den Ausgleich der systembedingten von Lieferanten jeweils zu viel und zu wenig gelieferten Energie.

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge); im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV). Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus der **Anlage 2 „Preisblatt“**, dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.

- 7.2. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Es findet das Mehr-/Minderungenmodell, das im Beschluss BK6-06-009 der Bundesnetzagentur beschrieben ist, Anwendung.

8. Entgelte

- 8.1. Der Netzkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 1.2. sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß **Anlage 2**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 8.2. Der Netzbetreiber fordert für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen einen Leistungsfaktor gemäß **Preisblatt Anlage 2**. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß der **Anlage 2**.
- 8.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte (**siehe Anlage 2**) anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Netzkunden in Textform unverzüglich informieren.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden. Über die Entgeltanpassung informiert der Netzbetreiber den Netzkunden unverzüglich in Textform.

- 8.4. Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag zur Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- 8.5. Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netzkunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- 8.6. Preisanpassung

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen oder eine Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet.

Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 8.7. Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Netzkunden mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

- 8.8. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Weist der Netzkunde dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z.B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Netzkunden die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.

Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 KAV erfolgt, ist der Netzkunde verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 8.9. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- 8.10. Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Netzkunden zu erstatten, der Netzkunde hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Vertrag zur Netznutzung oder einzelne Netznutzungen, die unter Geltung des Vertrages zur Netznutzung abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

9. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 9.1. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 8. sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Entnahmestellen, die über Lastprofile beliefert werden, jährlich im rollierenden Verfahren, und für die Entnahmestellen mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab.

Der Netzbetreiber kann bei Lastprofilkunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen.

- 9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 9.3. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Netzkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 286, 288, 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß **Anlage 2 (Preisblatt)** in Rechnung zu stellen.
- 9.4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 9.5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

10.1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht in der Lage ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

10.2. Der Netzbetreiber unterrichtet den Netzkunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Netzkunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Netzkunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.

10.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- b. die Netznutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- c. zu gewährleisten, dass Störungen Anderer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

10.4. Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert bzw. einstellt und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

10.5. Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 10.1. und 10.3. unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

11. Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des **§ 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)** vom 01.11.2006 (**Anlage 5**). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netzkunden verlangen. Kommt der Netzkunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 12.5. nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 12.2. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die vom Netzbetreiber über den Netzkunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netzkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt.
- 12.3. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 12.4. Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 12.5. Der Netzkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 12.6. Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
Bausicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12.7. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1. Der Netznutzungsvertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 8.5. bleibt unberührt.
- 13.2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 13.3. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

- 13.4. Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 14.3. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 14.4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 14.5. Gerichtsstand ist Magdeburg.
Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.6. Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in der **Anlage 6 „Ansprechpartner, Anschriften etc.“** aufgeführt.
- 14.7. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verlieren die bisher abgeschlossenen Netznutzungsverträge ihre Gültigkeit.

15. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen zu unterschreiben. Netzbetreiber und Netzkunde erhalten je eine Ausfertigung.

Magdeburg, den

.....
SWM Netze GmbH

.....
Netzkunde (Stempel, Unterschrift)

Geltende Anlagen:

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Entnahmestellen des Netzkunden |
| Anlage 2 | Preisblatt |
| Anlage 3 | Regelung zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden |
| Anlage 4 | Datenaustausch |
| Anlage 5 | § 18 NAV |
| Anlage 6 | Kommunikationsdaten |

Anlage 1 / Blatt 1
Entnahmestellen des Netzkunden
Muster

Entnahmestelle: Musterstraße 0, 00000 Muster

Vertragskonto:

Spannung:

- a. Hochspannung
- b. aus Hochspannung (Umspannung HS/MS)
- c. Mittelspannung
- d. aus Mittelspannung (Umspannung MS/NS)
- e. Niederspannung

Messung:

- mittelspannungsseitig
- niederspannungsseitig

Zählpunktbezeichnung:

Lastprofilzuordnung:

- Lastprofil (analytisch) gemäß Zuordnung des Netzbetreibers
- Lastgangmessung

- TAE-N-Dose** vom Netzkunden gestellt

Netznutzung ab:

Anlage 3 **Regelung zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden**

(A3 2009/1)
gültig ab 01.01.2009

I. Allgemeine Regelungen

1. Die Belieferung über Lastprofile erfolgt nach dem erweiterten analytischen Verfahren, wie es prinzipiell in den VDEW-Materialien 23/2000 „Umsetzung der Analytischen Lastprofilverfahren“ beschrieben ist.
2. Die von den einzelnen Lieferanten zu liefernden Lastprofile werden nach erfolgter Lieferung an Hand des tatsächlichen Verbrauchs aller Profilkunden berechnet.
3. Die Profilkunden werden vom Netzbetreiber für die analytische Bilanzierung in die nachfolgenden Kundengruppen eingeteilt:
 - Haushalt (H0)
 - Gewerbe (G0)
 - Wärmeversorgungsanlagen (WVA)
 - SAISON (Kleingärten, Campingplätze)
 - Band (B0)
4. Die Abwicklung von Lieferungen an Kundenanlagen mit elektrischer Speicherheizung oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
5. Zur Prognose stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten auf Anforderung die normierten Ganglinien der Kundengruppen (historische Werte des jeweils zurückliegenden Kalenderjahres, normiert auf 1.000 kWh pro Jahr) zur Verfügung.

II. Anpassung der Jahresverbrauchsprognosen

Eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose des einzelnen Profilkunden erfolgt durch den Netzbetreiber nach der turnusmäßigen jährlichen Ablesung unter Verwendung des Ableseergebnisses. Die Änderung wird dem Lieferanten als Änderungsmitteilung gemäß **Anlage 4** übermittelt. Die Änderung wird jeweils zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat gültig.

Anlage 4 Datenaustausch

(A4 2007/1)

I. Einzelheiten zum Datenaustausch

1. Der Datenaustausch erfolgt entsprechend den jeweiligen Regelungen der GPKE. Für einen funktionierenden E-Mail-Empfang sind die Geschäftspartner selbst verantwortlich.
2. Im Zusammenhang mit den Terminen und Fristen bei der Abwicklung von Datenaustausch und Bilanzierung gelten als Werktag die Tage von Montag bis einschließlich Freitag ohne Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
3. Eine Bearbeitung durch den Netzbetreiber erfolgt nur, wenn die Mindestkriterien zur Identifizierung einer Entnahmestelle gemäß § 14 Abs. 4 NZV mitgeteilt werden. Unvollständige oder fehlerhafte Daten werden durch den Netzbetreiber nicht weiterverarbeitet. Kunden und Lieferstellen, welche auf Grund der vom Lieferanten gemachten Angaben nicht eindeutig identifizierbar sind, werden mit den entsprechenden Antwortkategorien versehen. Die Frist beginnt bei Wiedereinreichung durch den Lieferanten neu.
4. Die Fristen für Netzanmeldungen und Netzabmeldungen richten sich nach den jeweiligen Regelungen der GPKE.
5. Zum 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die Zuordnungsliste für den Folgemonat verbindlich an den Lieferanten.
Abweichungen in den Zuordnungslisten gegenüber den bestätigten Einzel-Meldungen sind vom Lieferanten umgehend dem VNB zu melden.
6. Ein- und Auszugsmeldungen können gemäß GPKE maximal 6 Wochen rückwirkend durch den Netzbetreiber berücksichtigt werden.
7. Die Übergabe von Stammdatenänderungen erfolgt gemäß GPKE.

II. Übergabe der Zählpunkte und Lastgänge

Die bilanzierungsrelevanten Lastgänge je Zählstelle und die Ganglinie des Kleinkundenbedarfs aus dem analytischen Bilanzierungsverfahren werden an die vom Lieferanten in **Anlage 6** angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Bei der Bereitstellung der Daten werden gemäß GPKE folgende Fristen eingehalten:

a) Kunden mit Lastgangzählung

Informationsbereitstellung	monatlich bis spätestens zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats
Werte	Viertelstunden-Energiewerte in kWh (Nachrichtentyp: MSCONS)

b) Lastprofilkunden

Informationsbereitstellung	monatlich bis spätestens zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats
Werte	Summenlastprofil für den Vormonat als Viertelstunden-Energiewerte in kWh (Nachrichtentyp: MSCONS)

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Zählwerte seiner Lastgang- und Lastprofilkunden gemeinsam mit der Abrechnung der Netznutzungsentgelte mit.

Anlage 5
§ 18 NAV
(A5 2007/1)

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

**Anlage 6
Kommunikationsdaten**

(A6 2010/1)

Netzbetreiber

SWM Netze GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Telefon: 0049-(0)391-587-1500

E-Mail: info@swm-netze.de

Homepage: www.swm-netze.de

BDEW-Code: 9907046000005

**E-Mail-Adresse für die Abwicklung des elektronischen
Datenaustauschs gemäß BK6-06-009:**

stromnetznutzung@swm-netze.de

allgemeine E-Mail-Adresse:

kommunikation-netze-strom@swm-netze.de

Vertrag zur Netznutzung

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Lange	0391-587 2441	0391-587 1554
Frau Weiß	0391-587 2227	0391-587 1554

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Herr Mähmann	0391-587 2335	0391-587 1554

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Fechner	0391-587 2262	0391-587 2825

Lieferantenwechsel

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Fechner	0391-587 2262	0391-587 2825

Edifact-Nachrichten

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Hom	0391-587 2360	0391-587 2825

Bankdaten

Name der Bank: Nord/LB Magdeburg

Kontonummer: 122 032 865

Bankleitzahl: 250 500 00

IBAN: DE28 2505 0000 0122 0328 65

BIC: NOLADE2HXXX

Amtsgericht Stendal, HRB 60 48, USt-IdNr. DE139235261

Hinweis:

Die Abwicklung des Vertrages zur Netznutzung erfolgt im Namen und für Rechnung der SWM Netze GmbH durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH.

**Vertrag zur Netznutzung zum Zwecke der
Belieferung von Entnahmestellen im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB)
mit elektrischer Energie**



Netzkunde

Name / Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

BDEW / ILN-Codenummer: _____

Bilanzkreisnummer(n) bzw.

Sub-Bilanzkontonummer(n): _____

Vertrag zur Netznutzung

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Lieferantenwechsel

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Edifact-Nachrichten sowie Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Bankdaten

Name der Bank: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Umsatzsteuer-ID: _____